

KINDERSCHUTZKONZEPT



Inhalt

1. Trägerverantwortung	2
2. Haltung: Unsere pädagogische Sicht und Arbeit	2
2.1 Vorwort.....	2
2.2 Pädagogisches Handeln.....	2
3. Beteiligung / Partizipation	4
3.1 Kindergarten.....	4
3.2 Hort	5
3.3 Tabelle	6
4. Beschwerdemanagement.....	6
4.1. Beschwerdemanagement Kindergarten	6
4.2. Beschwerdemanagement Hort	7
4.3 Beschwerdemanagement Eltern.....	7
4.4 Beschwerdeverfahren	7
5. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	9
5.1 Durch Eltern / Familiäres Umfeld - Externe Gefährdung.....	9
5.2 Durch Fachkräfte / Mitarbeiter*innen – Interne Gefährdung.....	14
5.3 Durch andere Kinder in der Einrichtung.....	14

Quellen:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen BAGE e.V. / Leitfaden Kinderschutz 2018, kurz „BAGE Leitfaden Kinderschutz“
- Pädagogisches Konzept der Kita Ali Baba, Stand 2022

1. Trägerverantwortung

Das SGB VIII formuliert für Träger der Kinder und Jugendhilfe einen allgemeinen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen bei Gefährdung ihres Wohls – diesen verantwortet der Träger.

Dazu gehören eine klare Aufgabenverteilung, geregelte Zuständigkeiten sowie transparente, verlässliche Kommunikationswege.

- 1.1 Bereitstellung von Ressourcen: Das Elternamt Kinderschutz sorgt zusammen mit der Leitung und stellvertretenden Leitung für die Aktualisierung des Kinderschutzkonzepts, Zeit für die thematische Bearbeitung innerhalb des Teams, der Durchführung des pädagogischen Konzepts und der Weiterbildung des Teams.
- 1.2 Personalverantwortung: Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird bei der Einstellung vom Personalvorstand geprüft. Dieses wird jede 5 Jahre durch eine erneute Vorlage vom Personalvorstand sichergestellt. Das gleiche gilt für Eltern, die regelmäßig (mehr als Elterndienst bei Teamsitzungen) unbegleitet mit Kindern agieren.
- 1.3 Eltern: Das Elternamt Kinderschutz informiert die Eltern über das Thema, das Kinderschutzkonzept liegt zur Einsicht aus.
- 1.4 Meldepflichtige Ereignisse werden dem Landesjugendamt gemeldet. Die Meldung findet von der Leitung in Absprache mit dem Vorstand statt.

2. Haltung: Unsere pädagogische Sicht und Arbeit

2.1 Vorwort

Das Konzept soll die Begründung sein für das, was wir tun. Es lässt uns Freiräume und gibt Gemeinsamkeiten an. Es soll unsere pädagogische Arbeit begleiten und uns zum Reflektieren anregen. Das Konzept unterstützt die Darstellung der eigenen Arbeit nach draußen. Und: Es ist verwurzelt mit unserem Tun und wächst mit uns weiter. Jährlich wird das Konzept von Team und Elternschaft überarbeitet.

2.2 Pädagogisches Handeln

Die wichtigste Voraussetzung, praktisch die Grundlage unserer Arbeit ist, dass sich die Kinder bei uns wohlfühlen. Damit das gelingt, gilt für uns, dass wir jedes Kind mit seiner Persönlichkeit und seiner Individualität annehmen und respektieren.

Unsere pädagogische Arbeit orientiert sich:

- am Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP), der davon ausgeht, dass das Kind von Geburt an seine Entwicklung und Bildung aktiv mitgestaltet. Die natürliche Wissbegier des Kindes wird dabei als wertvolle Voraussetzung angesehen;
- an Gedanken von Maria Montessori: „Hilf mir es selbst zu tun. Tu es nicht für mich. Ich kann und will es alleine tun. Hab Geduld, meine Wege zu begreifen. Sie sind vielleicht länger. Vielleicht brauche ich mehr Zeit. Mute mir auch Fehler zu, denn aus ihnen kann ich lernen“;
- am demokratischen Erziehungsstil: Offenheit für alle Lernbereiche, Grenzen kennen lernen, geringe Häufigkeit von Ausdrucksformen der Macht, Stärke und hierarchischer Überlegenheit über die Kinder, positive und negative Situationen werden reflektiert, besprochen und Lösungen gefunden, Unabhängigkeit, Sicherheit und Entscheidungsfreiheit werden gefördert;
- am situativen Ansatz: richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder, Vorplanung ist vorhanden, muss aber nicht streng eingehalten werden, wichtige Alltagssituationen werden aufgegriffen;
- an der Reggio Pädagogik: entwickelt in den 60er Jahren in Reggio-Emilia in Norditalien, pädagogischer Vater Prof. Loris Mallaguzzi. Die Reggio Pädagogik umfasst die kindliche Ausdrucks-, Entfaltungs- und Entwicklungs-fähigkeit der Wahrnehmung. Jedes Kind hat ein Recht auf seine eigenen, individuellen Erfahrungen, in den Dokumentationen werden die Erfahrungen ohne Unterschiede gewürdigt. Die Bezugspersonen nehmen sich zurück, sie begleiten die Kinder statt sie zu leiten.

Ziel unserer pädagogischen Arbeit sind drei Erfahrungsbereiche:

- Selbstkompetenz (ich bin ich): Vertrauen in die eigenen körperlichen und geistigen Fähigkeiten entwickeln; sich einschätzen lernen; auch bei Fehlern von der Umgebung angenommen werden
- Sozialkompetenz (gemeinsam sind wir stark): Beziehung zu anderen Kindern und zu Betreuungspersonen aufbauen; eigene Bedürfnisse mit denen anderer in Bezug setzen; eigene Interessen und die der anderen kennenlernen; in Konfliktfällen gewaltfreie Lösungsstrategien entwickeln
- Sachkompetenz (zeig mir was): altersgemäße Förderung der Motorik; Sensibilisierung von Seh-, Hör-, Geruchs-, Geschmacks- und Tastsinn; Neugierde am

gemeinsamen Spielen und Lernen wecken.

3. Beteiligung / Partizipation

3.1 Kindergarten

Im Kindergarten wird das Recht auf Partizipation und Beschwerdemöglichkeit in Form von gelebter Alltagsdemokratie altersadäquat ausgestaltet.

Dabei gilt es für uns Fachkräfte, die gewohnten Handlungswege zu verlassen und nicht wie üblich für Kinder zu denken, für Kinder zu entscheiden und Kindern Verantwortung abzunehmen. Dies bedeutet allerdings nicht, uns aus der Verantwortung für die Kinder zu entlassen, sondern vielmehr ohne Bevormundung unseren Erziehungsauftrag wahrzunehmen und klare Standpunkte zu vertreten. Nach unserem Selbstverständnis heißt das z.B., dass wir nicht nur die von den Kindern initiierten Themen aufgreifen können, sondern auch gefordert sind, bei den Kindern Interesse an Neuem zu wecken.

Die Kinder haben die Möglichkeit durch ihre Entscheidungen den Alltag mit oder selbst zu bestimmen.

Beispiele für die Selbst- bzw. Mitbestimmung sind:

- Wo, was und mit wem möchte ich im Freispiel spielen?
- Wann möchte ich frühstücken?
- Bei welchen Angeboten möchte ich mitmachen?
- Was mache ich / spiele ich nach dem Mittagessen im ruhigen Spiel?

Entscheidungen, die die Gruppe betreffen, werden gemeinsam demokratisch im Morgenkreis abgestimmt.

Im Morgenkreis haben die Kinder aber auch die Möglichkeit ihre Wünsche, Anliegen, Bedürfnisse und Beschwerden einzubringen, wie zum Beispiel:

- Das Mittagessen hat mir nicht geschmeckt/ war zu wenig.
- Ich möchte jetzt nicht raus gehen, aber vielleicht ein bisschen später.
- Die lassen mich nicht mitspielen.
- Ich möchte keine Laterne basteln.

Die Wünsche, Anliegen, Bedürfnisse und Beschwerden der Kinder werden besprochen und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten gesucht.

3.2 Hort

Die Grundhaltung für partizipative Prozesse ist, die Kinder als Experten in eigener Sache zu sehen. Dabei hat Beteiligung auch immer mit Machtabgabe zu tun. Erwachsene verzichten bewusst auf einen Teil ihrer Macht. Dazu gehört viel Zutrauen in die Kinder. Umgekehrt müssen auch die Kinder lernen mit der neuen Macht, die sie erhalten, umzugehen (Basis: UN-Kinderrechtskonvention von 1989). Dafür brauchen sie die aktive Unterstützung durch Erwachsene.

Partizipation als demokratisches Mittel der Beteiligung an Entscheidungsprozessen wird im Hort folgendermaßen umgesetzt:

- Gesprächsrunden am Mittagstisch
- regelmäßig stattfindende Kinderteams mit demokratischer Abstimmung
- gezielte Befragung zu einem Sachverhalt, z.B. „Unser Projekttag“ - Was wollen wir gemeinsam unternehmen, was nicht
- gemeinsames Erarbeiten von Regeln, Einführen von Gesprächsregeln
- den Kindern Raum geben, ihre eigene Meinung zu äußern und Konflikte zu klären (wenn nötig: Vermittlerrolle der Bezugspersonen)
- Aufbau einer verlässlichen Beziehung zu den Kindern
- Übertragung von Verantwortung an die Kinder (Tischdienst, selbständiges Zähneputzen, Zuständigkeit für mit nach draußen genommenes Spielmaterial usw.)
- Mitgestaltung bei der Essensbestellung beim Caterer (z.B. Abfrage, wie es Ihnen geschmeckt hat, beeinflusst die Auswahl der Gerichte)
- Entscheidungsfreiheit über die zeitliche Gestaltung der Aktivitäten (z.B. wann die Kinder ihre Hausaufgaben erledigen, zum Spielen in den Behrpark gehen etc.)

3.3 Tabelle (wie bei BAGE Leitfaden Kinderschutz S. 38)

Thema	Beteiligung			
	Team	Eltern	Kinder	Vorstand
Konzeption	x	x	x	x
Raumgestaltung	x	x	x	x
Personaleinstellung	x			x
Aufnahme neuer Kinder	x	x		x
Vorbereitung Elternabend	x	x		x
...				

4. Beschwerdemanagement

Alle Kinder unserer Einrichtung haben das Recht zur Partizipation und ein Beschwerderecht. Diese Rechte sind unabhängig von nationaler und sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht und Religion.

Durch das Vertrauen und das Zutrauen in ihre Entscheidungen haben die Kinder die Möglichkeit diese Rechte wahrzunehmen und die Sicherheit, dass sie mit ihren Ideen und Vorstellungen auch gehört und ernst genommen werden.

Partizipation fordert und stärkt die Kinder in ihrer gesamten Persönlichkeit und ist die altersgemäße Beteiligung der Kinder. Die konkrete Ausgestaltung von Partizipation und Beschwerderechten in Kindergarten- und Hortalltag werden in den jeweiligen Konzeptabschnitten näher beschrieben. (siehe 4.1 und 4.2).

4.1. Beschwerdemanagement Kindergarten

=> siehe unter 3.1

4.2. Beschwerdemanagement Hort

Beschwerdemöglichkeiten sind ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und zum Schutz des Kindes.

Unsere Hortkinder sollen erleben, dass sie Beschwerden angstfrei äußern können und sie bei Bedarf individuelle Hilfe erhalten.

Bisher haben wir folgende Möglichkeiten zur Aufnahme von Beschwerden mit den Kindern entwickelt:

- Persönliches, individuelles Gespräch mit einer Person ihres Vertrauens
- Eingestehen von Fehlverhalten von Seiten der Erwachsenen / Vorbildfunktion der Bezugspersonen
- Einführen der Wunschbox, für eigene Ideen oder Anregungen und Kritik
- Aufzeigen von gewaltfreien Konfliktlösungsmöglichkeiten bei Konflikten untereinander
- Miteinbeziehen von Informationen aus Elterngesprächen

4.3 Beschwerdemanagement Eltern

Beschwerdemöglichkeiten der Eltern sind ein wichtiger Betrag zur Harmonie innerhalb der Elterninitiative, zur positiven und produktiven Zusammenarbeit zwischen Team, dem Vorstand und den Eltern untereinander. Hierbei ist in erster Wahl das persönliche Gespräch zu suchen.

Konfliktausführung für die eigenen Kinder (Kind erzählt was blöd war, Eltern wollen das „klären“) sollte wenn möglich nicht stattfinden. Wenn dann immer nur durch Gespräche mit dem Team, keinesfalls direkt mit anderen Eltern oder gar Kindern. Grundsätzliche Probleme sollten in der Elternversammlung angesprochen werden.

4.4 Beschwerdeverfahren

Kinder über Kinder

Kiga: => im Morgenkreis, untereinander mit Bezugsperson

Hort: => Hortgespräch, wenn es die ganze Gruppe betrifft, untereinander mit Bezugsperson

Eltern: =>Info an zuständiges Team (kollegialer Austausch), Klärung mit betroffenen Kindern direkt

Kinder über pädagogisches Personal

Kiga/ Hort:

- ⇒ möglich im Morgenkreis,
- ⇒ an andere pädagogische Bezugsperson
 - Gespräch unter vier Augen
 - Aussprache mit Kind gegebenenfalls mit den Eltern

Falls es zu einer „falschen“ Darstellung eines Vorfalls durch das Kind geht (z.B. „Du hast mir wehgetan“, obwohl gar kein körperlicher Kontakt vorkam) bei einer mehrdeutigen Situation/ scheinbaren Grenzüberschreitung im Tagesverlauf, unbedingt Aussprache mit den beteiligten Personen suchen (Kind und Erwachsener/ gegebenenfalls Eltern)

Kinder über Eltern => siehe 5.1

Eltern über andere Kinder

Kiga/ Hort:

- pädagogisches Personal versucht Situation zu klären und vermittelt zwischen den Eltern der betroffenen Kinder, eventuell Konsequenzen für Verursacher...

Eltern über pädagogisches Personal

An Leitung:

- ⇒ Sachverhalt klären
- ⇒ Gespräch mit betroffenen Person unter vier Augen
- ⇒ Gespräch mit Vorstand (Personalvorstand)
- ⇒ Lösungsversuch mit allen Betroffenen nicht möglich => Schlichtung durch Vorstand

Eltern über Leitung

- An Vorstand sucht das Gespräch, sorgt für Klärung

Eltern über Eltern => ist Aufgabe des Vorstandes

Pädagogisches Personal:

Über Kinder

- ⇒ Im Kleinteam ansprechen, Lösungen suchen
- ⇒ Im Gesamtteam thematisieren, weitere Lösungsansätze und deren Umsetzung zusammen mit dem Kind/ Eltern, wenn nötig

Über Eltern

- ⇒ Leitung in Kenntnis setzen
- ⇒ Die Leitung bezieht den Vorstand mit ein
- ⇒ Vermittlung durch den Vorstand, wenn nötig

Über Pädagogisches Personal

- ⇒ Gespräch untereinander nach dem Vier-Augen-Prinzip
- ⇒ Austausch mit Leitung/ Vorstand, wenn es um die Leitung geht
- ⇒ Gespräch mit Leitung, Vorstand und betroffenen Personen
- ⇒ Supervision möglich

Über Vorstand

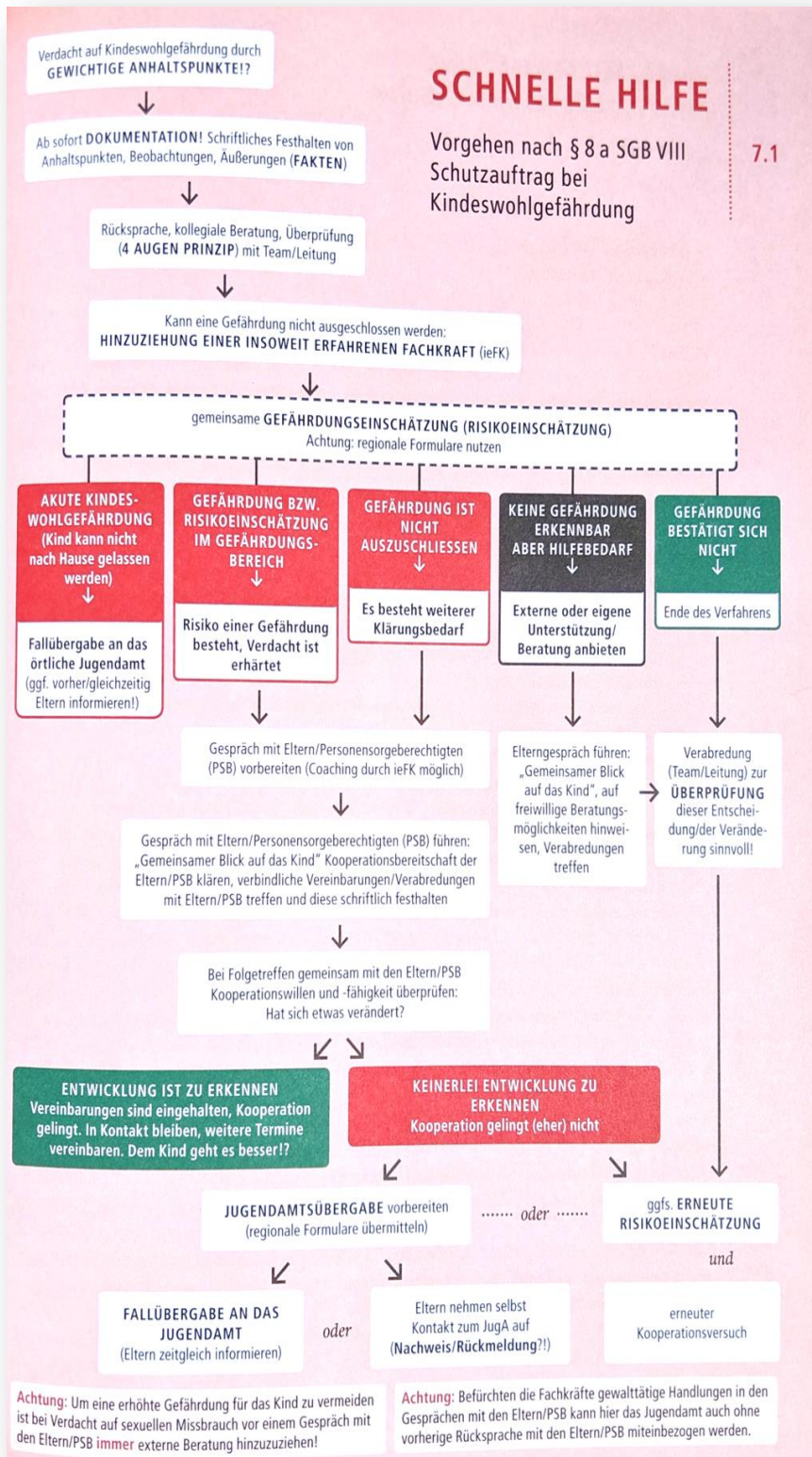
- ⇒ An die Leitung
- ⇒ Wendet sich an andere Vorstandsmitglieder
- ⇒ Gespräch mit betroffenem Vorstand und allen Beteiligten

Jährlich: Elternumfrage um die Zufriedenheit der Eltern mit der pädagogischen Arbeit im Ali Baba abzufragen/ einschätzen zu können. Die Auswertung ist ein Elternamt, die Ergebnisse werden dann dem Team rückgemeldet.

5. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

5.1 Durch Eltern / Familiäres Umfeld - Externe Gefährdung

(BAGE Leitfaden Kinderschutz, S. 59-62)



7 VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

7.2 Schritte des Verfahrens gemäß § 8 a SGB VIII als Ergänzung zur „Schnellen Hilfe“

SCHRITT 1

Dokumentation

Ab dem Moment der ersten Vermutung, dass etwas nicht in Ordnung ist, kann alles, was zum „Fall“ gehört, für den weiteren Verlauf hilfreich sein und sollte von der jeweiligen Fachkraft unbedingt schriftlich, und datenschutzrechtlich korrekt, festgehalten werden. Niemand kann alle Einzelheiten im Kopf behalten und im weiteren Verlauf kann jedes Detail von Bedeutung sein. Die Dokumentation ist die Grundlage für das gesamte Verfahren und ggf. auch für Nachfragen durch externe Institutionen wie z.B. das Jugendamt, die Polizei oder das Familiengericht wichtig. Gleichzeitig dient sie als Nachweis, dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen zu sein.

Zu dokumentieren sind:

- Aussagen des Kindes, direkte und indirekte Äußerungen,
- sichtbare körperliche Anzeichen,
- Verhalten des Kindes, auch in der Interaktion mit anderen Kindern, den Eltern oder anderen Erwachsenen,
- andere Auffälligkeiten,
- Aussagen, Äußerungen der Eltern,
- andere Beobachtungen, Informationen,
- eigenes Handeln der fallführenden Fachkraft (Team/Leitung), Gespräche (auch telefonisch), Maßnahmen etc.

Unbedingt zu beachten ist dabei die Trennung der Fakten von Interpretationen.

SCHRITT 2

(Gewichtige) Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen Problemen unterscheiden können

Grundlage für die Überprüfung des Verdachtes sind – immer bezogen auf den Einzelfall – alle Anhaltspunkte, Beobachtungen und Äußerungen die wahrgenommen wurden.

Trotzdem „gewichtige Anhaltspunkte“ (Definition siehe Kapitel 7.3) ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, erwartet der Gesetzgeber hier eine Unterscheidung zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

Achtung: Gibt es einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch, gilt ein gesondertes Verfahren. Keinesfalls sind die Eltern hier vorschnell mit dem Verdacht zu konfrontieren. Unbedingt externe Beratung (insoweit erfahrene Fachkraft/Jugendamt) hinzuziehen!

VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

7

SCHRITT 3

Austausch mit Team/Leitung (4-Augen-Prinzip)

Im kollegialen Gespräch, Teamgespräch oder Gespräch mit der Leitung (je nach Einrichtungsstruktur und vereinbartem Handlungsablauf) erfolgt die zeitnahe Überprüfung der eigenen Wahrnehmungen oder Unsicherheiten (siehe **ORIENTIERUNGSHILFE 1 „Indikatoren als mögliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung“** und **ORIENTIERUNGSHILFE 2 „familiäre Risikofaktoren“**, Kapitel 7.3). Auch soll in dem Gespräch die „fallführende Fachkraft“ benannt werden, die Person also, die den Fall begleiten wird und dafür Ansprechpartner_in ist. Wenn im Anschluss an dieses Gespräch eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung verdichten, ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherzustellen.

SCHRITT 4

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK)

Regionale Zuständigkeiten sollten im Vorfeld geklärt und Kontaktadressen bereit gehalten werden (siehe **Arbeitshilfen 1 und 2**, Kapitel 1.2). Die ieFK hat eine beratende Rolle und führt durch die Fallbesprechung. Die Verantwortlichkeit für das weitere Vorgehen bleibt bei der fallführenden Fachkraft der Kita. Diese Fachkraft kann sich auch gegen die Empfehlung der ieFK entscheiden, sollte aber in jedem Fall ihre Entscheidung dokumentieren und fachlich begründen können.

SCHRITT 5

Gemeinsame Gefährdungseinschätzung/Risikoeinschätzung

Die ieFK berät und unterstützt die fallführende Fachkraft bei der Problemdefinition und Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen **Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie** (siehe **ORIENTIERUNGSHILFE 3**, Kapitel 7.3). Die Anhaltspunkte für eine Gefährdung werden in sachlicher und in zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und das weitere Vorgehen wird erwogen. Es wird überprüft ob Einrichtung und/oder Träger eigene Ressourcen zur Verfügung stellen kann um einer Gefährdung entgegen zu wirken oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Eltern/Personen-sorgeberechtigten (PSB) notwendig erscheint. Zunächst gilt es zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Dabei wird geplant, wie der weitere Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern/PSB die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

SCHRITT 6

Gespräch mit den Eltern/PSB, gemeinsam Hilfeplan/Vereinbarungen/Verabredungen entwickeln

Hier geht es darum, die Kooperationsbereitschaft, das Problembewusstsein der Eltern und die Problemübereinstimmung (Problemkongruenz) mit ihnen zu überprüfen. Mit den Eltern gemeinsam sollen hier Möglichkeiten der Entlastung formuliert und evtl. vorhandene Ressourcen und Potentiale (Verwandte, Freunde, Eltern der Kita, andere Unterstützungsmöglichkeiten – auch durch die Kita) herausgefunden werden. In einem gemeinsam entwickelten Hilfeplan werden Beratungsangebote (intern/extern) festgehalten, Handlungsveränderungen und Folgetreffen verabredet. **Achtung:** Befürchten die Fachkräfte in den Gesprächen mit den Eltern/PSB gewalttätige Handlungen durch diese, kann das Jugendamt natürlich auch ohne vorherige Information der Eltern/PSB kontaktiert werden.

7 VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

SCHRITT 7

Überprüfung der Verabredungen/Vereinbarungen/Empfehlungen

Bei verabredetem Folgetreffen werden Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit überprüft. Haben die Eltern/PSB die Verabredungen/Vereinbarungen eingehalten? Haben sie etwas verändert bzw. ist ein Bemühen zu erkennen? Geht es dem Kind besser?

Wenn ja: Weiter im Beratungsprozess bleiben. Evtl. Auflagen/Empfehlungen externer Beratungsstellen oder des Jugendamtes besprechen und Umsetzung begleiten.

Wenn nein: Siehe nächster Schritt.

SCHRITT 8

Ggf. erneute Gefährdungseinschätzung

Zur erneuten Gefährdungseinschätzung wird ein weiterer Termin mit der ieFK verabredet. Das Ergebnis ist Grundlage für die weiteren Schritte.

SCHRITT 9

Ggf. Vorbereitung der Fallübergabe an das Jugendamt

Wenn keinerlei Entwicklung zu erkennen ist bzw. eine Kooperation nicht gelingt, wird die Fallübergabe an das Jugendamt vorbereitet. Dazu sind in der Regel regionale Formulare zu übermitteln (Risikoeinschätzungsbögen). Diese sind Grundlage für das tätig werden des Jugendamtes. Regionale Kontaktdaten (Telefonnummern, Faxnummern) zur Weitergabe der Unterlagen sollten bekannt sein. (siehe Arbeitshilfe 2, Kapitel 1.2)

SCHRITT 10

Fallübergabe an das Jugendamt – unbedingt Eltern informieren

Bei Fallübergabe an das örtliche Jugendamt sollten die Eltern unbedingt vorher bzw. zeitgleich darüber informiert werden. Es gilt, das weitere Vorgehen möglichst transparent zu gestalten. Da das Kind i. d. R. in der Einrichtung verbleibt, ist es für die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften und den Eltern/PSB wichtig im vertrauensvollen Kontakt zu bleiben.

Die fallverantwortlichen Fachkräfte vergewissern sich telefonisch, ob die übermittelten Unterlagen bei der zuständigen Stelle angekommen sind.

5.2 Durch Fachkräfte / Mitarbeiter*innen – Interne Gefährdung

=> siehe Handlungsschema auf Kindeswohlgefährdung 7.5

(BAGE Leitfaden Kinderschutz S.71)

5.3 Durch andere Kinder in der Einrichtung

=> siehe 4.4 Beschwerdeverfahren Kinder über Kinder/ Pädagogisches Personal/ Eltern

=> siehe Handlungsschema auf Kindeswohlgefährdung 7.5

(BAGE Leitfaden Kinderschutz S.71)

